

9. Die Vorsorge

Wenn Freiheit das totale Bedürfnis des Geistes (respektive der Sittlichkeit) und die Einheit aller geistigen Bedürfnisse ist, muss die Aktualisierung, die Reproduktion der Sittlichkeit selbst auf diese Einheit und das totale Bedürfnis der Freiheit bezogen sein. Der Trieb zur Freiheit gibt das Bedürfnis zur Reproduktion der Freiheit, und diese soll selbstredend in toto erfolgen, aktualisiert den gesamten Komplex der geistigen Bedürfnisse, da er nur als ganzer die Freiheit bedeutet. Wie sich herausstellt, vergibt Hegel einen eigenen Begriff für das hieraus erwachsende Supraprinzip, für das alle Sittlichkeit umfassende Designprinzip dieser holistischen Reproduktion:

»Weil der Mensch vernünftig ist[,] muß er Vorsorge haben für die Zukunft. Ich gewinne meine Subsistenz, ich will aber das Allgemeine meiner Subsistenz[,] d. h. für meine Lebenszeit und meine Familie...« (GW 26,2: § 251, 759, AK)

Alle subjektiven wie objektiven Momente der Sittlichkeit sind selbstständige (in unterschiedlichem Ausmaß) vorsorgende Einheiten, zur Vorsorge konstituiert. Jede Reproduktion freiheitlicher Sittlichkeit hat eo ipso ein Moment der Vorsorge zu sein oder gefährdet die zu reproduzierende Freiheit. In der Forschungsliteratur wird die Praxis der Vorsorge in der Berliner Rechtsphilosophie vorwiegend durch die Funktion von Polizei und Korporation erschlossen, wodurch sie leicht verkannt werden kann. Wie in diesem Kapitel auseinanderzulegen ist, spricht Hegel mit der Vorsorge den Zusammenhang, die Einheit aller sittlichen Momente und ihnen entsprechenden geistigen Bedürfnisse aus. Die Logik der Vorsorge durchzieht das sittliche Ganze wie ein roter Faden, da alle Teile der Sittlichkeit in ihre Umsetzung integriert werden müssen, ihr nicht zuwiderlaufen dürfen. Die Vorsorge durch bestimmte intervenierende Institutionen zu definieren, heißt den Organismus mit seinem Immunsystem verwechseln, wodurch das (doch infragestehende) Prinzip seiner Organisation aus dem Blick gerät. Vorsorge ist nicht Sozialstaatlichkeit, sondern *Staatlichkeit* – und somit Herzstück der hegelschen Theorie der Sittlichkeit.

A) Zum Begriff

Hegels Gebrauch des Ausdrucks »Vorsorge« scheint vom zeitgenössischen nicht abzuweichen, wie ein Blick in die entsprechenden Lexika verdeutlicht:

»...die vorhergehende Sorge wegen der besten Einrichtung einer künftigen Sache [...] In weiterer Bedeutung, die Sorgfalt für eine Sache, für die Erhaltung eines Dinges, welches man im voraus hat, anwendet. [...] Der Begriff des vorher ist auch hier der herrschende...« (Campe 1811: 505, l)

In der Vorsorge ist der Bezug auf die Zukunft semantisch leitend – Vorsorge erblickt die Gegenwart aus der Perspektive einer vorgestellten Zukunft, welche auf die Gegenwart zurückschaut und das Verhältnis beider unter Hinsicht auf einen bestimmten Zweck beurteilt, wobei dieses Urteil handlungsleitend wird. Sie ist eine

»...auf voraussicht beruhende bemühung, bestreben, tätigkeit, um ein drohendes oder doch mögliches übel für sich oder andere abzuwenden, in freierer anwendung geht die vorsorge darauf aus, indem die vorstellung der besorgnis schwindet, einen erwünschten zustand vorzubereiten.« (Grimm/Grimm: vorsorge, f.)

Kap. 6 zeigte auf, dass Hegel in rechtsphilosophischer Betrachtung den Ausdruck Vorsorge wesentlich den Praktiken und Arbeiten des ersten und dritten Standes zuordnet, mithin eine systematisierende Intention zu verfolgen scheint, indem er den Ausdruck zu einem »Begriff« erhebt.¹ Diese Begriffsschöpfung steht im Dialog mit der Systematik der *Enzyklopädie* und bleibt auch für die *Philosophie der Weltgeschichte* leitend.

Der Vorsorge-Paragraf

Während der Ausdruck »Vorsorge« erst in der Ausgabe von 1830 auftaucht, zeigen die drei Fassungen der *Enzyklopädie* an der jeweiligen systematischen Stelle starke inhaltliche Kontinuität. Im Übergang der ersten (GW 13: § 356) zur zweiten Ausgabe (GW 19: § 434) ändert sich die Paragrafennummer, nicht aber der substantielle Wortlaut (ein »und« wird getilgt). Die resultierende Fassung wird fast identisch in die dritte Ausgabe übertragen und dabei mit zusätzlicher Explikation versehen, sodass die letzte autorisierte Fassung der *Enzyklopädie* zugleich die ausführlichste Erläuterung dieses Gedankens enthält. Erst im neuen Nachsatz, der auf den Halbgeviertstrich folgt, wird der Ausdruck »Vorsorge« eingefügt, und dies an einer für Hegels Schreibart prominenten Stelle, nämlich als Beschluss einer (längeren) Erklärung mittels einer Nominalphrase:

»Diß [soziale] Verhältnis ist einerseits, da das Mittel der Herrschaft, der Knecht, in seinem Leben gleichfalls erhalten werden muß, *Gemeinsamkeit* des Bedürfnisses und der

1 Die Grimms führen zum Lexem »Vorsorge« auch zwei Belege aus Hegels Texten an, welche die Vorsorge auf »Ackerbau« und »Staatsdiener« beziehen (Grimm/Grimm: vorsorge, f.), treffen somit den für Hegel repräsentativen Gebrauch, auch wenn dies nicht der Zweck solcher Belegstellen ist. In den verfügbaren Hegel-Ausgaben dürfte sich kaum ein anderslautendes Beispiel gefunden haben.

Sorge für dessen Befriedigung. An die Stelle der rohen Zerstörung des unmittelbaren Objects [der Natur] tritt die Erwerbung, Erhaltung und Formiren desselben als des Vermittelnden, worin die beiden Extreme der Selbstständigkeit [= Herr] und Unselbstständigkeit [= Knecht] sich zusammenschließen; – die Form der Allgemeinheit in Befriedigung des Bedürfnisses ist ein *daurendes* Mittel und eine die Zukunft berücksichtigende und sichernde Vorsorge.« (GW 20: § 434, 431f.)

Hegel spricht hier – vermittelt durch die Systematik und Begrifflichkeit der *Enzyklopädie* – über eine idealtypische Stufe in der Herausbildung menschlicher Gemeinwesen. Dabei wird weder die *philosophisch*-historische Betrachtung leitend, die den *Vorlesungen über die Philosophie der Weltgeschichte* angehört, noch die sozial- und *politphilosophische*, die in den *Vorlesungen über die Philosophie des Rechts* ihren Ort hat. Der Vorsorge-Paragraf der *Enzyklopädie* ist beiden begrifflich vorgelagert, bereitet sie durch die Deduktion bestimmter Momente vor, die sich in den anderen Systemteilen genauer erhellen und konkretisieren können. Zwar sind die Ausführungen zum Kampf von Herr & Knecht durch realhistorisch wiederkehrende Muster von Gewalt und Unterwerfung motiviert, doch lassen sich schon hier latente Momente freiheitlicher Sittlichkeit erblicken, die aber lange nicht als solche hervortreten, keine Wirklichkeit gewinnen werden. Die Legitimation des (modernen) Staates als der Sphäre der Freiheit gründet (very obviously) nicht in seiner faktischen Genese durch Gewalt: »Die Gewalt, welche in dieser Erscheinung Grund ist, ist darum nicht Grund des Rechts...« (GW 13: § 355) Zwischen dem, was realhistorisch geschehen ist, und dem, was sich darin als vernünftiges Moment moderner, zukünftiger Freiheit bekundet, muss strikt unterschieden werden. Hegel markiert an diesem »äußerlichen oder *erscheinenden Anfang* der Staaten« (GW 20: § 433) fünf wesentliche Momente wahrer Sittlichkeit:

α) Menschlichen Kollektiven ist die Notwendigkeit zur Daseinsfürsorge gemein. Als Wesen, deren Bedürfnisse zyklisch wiederkehren, bilden sie »Schicksalsgemeinschaften:« »Das Individuum hat als Mensch ein dauerndes Bedürfnis, es reflektirt, weiß[,] daß es auch morgen Bedürfnisse hat, so hat es Sorgen, Vorsorge ...« (GW 26,3: § 170, 1293, Gr) Selbst in einem System reinen Unrechts und bloßer Gewaltherrschaft bewahrheitet sich daher der anthropologische Gemeinplatz, dass jedes Individuum nur durch Kooperation seine (auch partikularen) Bedürfnisse befriedigen kann, dass »wenn ein Mensch seine Zwecke erreichen will, er anderer Menschen nöthig hat[,] und wenn er für sich sorgt, er eben so beiträgt zur Befriedigung der Bedürfnisse Anderer und daß dieß durchaus unzertrennlich ist...« (GW 27,4: 1182, He) Seinen vernünftigen Ausdruck findet diese Notwendigkeit instrumenteller Kooperation in einem rechtlich getragenen *System der Bedürfnisse*, mithin erst in der Neuzeit.

β) Die Befriedigung der Bedürfnisse, von deren Not kein Teil des Kollektivs ausgenommen ist, ist nicht eine bloße, durch Kooperation zu bewältigende Aufgabe – geteilte Daseinsfürsorge ist eine alle Kooperation erst strukturierende und leitende, eine das Gemeinwesen um- und durchgreifende Berufung der Menschheit. Dies ist der Sinn der (spekulativen) Formel, dass sich in ihr die »Extreme [...] zusammenschließen«, denn sie ergeben erst dann ein menschliches Gemeinwesen und haben erst dann Aussicht auf

bleibenden Erfolg, wenn die Vorsorge für die Bedürfnisse »die Form der Allgemeinheit« gewonnen hat, also universelle Momente der Sittlichkeit bildet, denen die partikularen nicht zuwiderlaufen.

γ) Menschliche Gemeinwesen sind stratifiziert – in ihnen bilden sich vielfältige Formen sozialer Hierarchien heraus, die auch in den Gesetzen ihren Niederschlag finden. Das Phänomen sozialer Stratifikation zeigt sich in allen Bereichen von Gesellschaft und Staat, z. B. in Form jeglicher Autoritäts- und Vormundverhältnisse (die in Hegels ständischer Sittlichkeit noch einen schärferen Charakter annehmen müssen als in unserer Gegenwart). Eine welthistorische Frühform der Stratifikation ist das auf bloßer Gewalt basierende Verhältnis von Herrschenden und Beherrschten; die ontogenetisch früheste das Unmündigkeitsverhältnis der Kinder gegenüber den Eltern, das in Hegels sittlichem Staat auch positiv-rechtlich kodifiziert wird. Eine weitere, für Hegel sittliche Form dieser Stratifikation ist das Verhältnis von Männern als Hausherrn zu ihren Familienmitgliedern und dem gemeinsamen Vermögen: »Im sittlichen Verhältniß ist der Vater zwar Herr über das Gut; aber es gilt auch wesentlich als gemeinschaftliches Gut der Familie.« (GW 27,3: 1042, Wa) Obgleich alle Mitglieder der Familie durch den Staat vor vielen Formen von Missbrauch und Ruin zu schützen sind, da ihnen in freiheitlicher Sittlichkeit bestimmte Menschen- oder Grundrechte zukommen,² verbleibt ein Übergewicht an Rechten und Privilegien beim männlichen Vorstand des Haushalts- oder Familienverbundes.

δ) Menschliche Gemeinwesen sind arbeitsteilig organisiert. Im Verhältnis von Herr & Knecht ist die Notwendigkeit der leiblichen Arbeit als Auseinandersetzung mit der Natur dem Knecht durch Gewalt aufgezwungen, während der Herr das Gemeinwesen administriert – tritt also eine qualitative Ungleichheit der Aufgaben in der geteilten Daseinsfürsorge ein, die sich wiederum in der sozialen Stratifikation widerspiegelt. Veränderungen der sozio-ökonomischen Strukturen des Gemeinwesens werden später diesen Unterschied der Arbeiten noch stärker ausprägen. Denn den Beginn des Herren- wie Knechtshaushalts denkt Hegel – wie beim ersten Stand – in Strukturen der Selbstversorgung, die schon eine arbeitsteilige Kooperation innerhalb der Familie erfordert: »...im einfachen patriarchalischen Zustand kamen die verschiednen Geschäfte bei einem Individuum wohl vor, aber werden auch besondre Künste, Gliedern der Familie zugetheilt.« (GW 27,2: 576, Ke) Historisch lässt sich beobachten, dass immer mehr Arten von Arbeit aus dem autarken Kosmos des sich (nach bester Möglichkeit) allein versorgenden Haushalts gelöst und zu marktförmig organisierter Lohnarbeit anderer, fremder Menschen werden. Dies gilt Hegel als Beleg für den Gedanken, dass auch die Arbeitsteilung ein epochales Prinzip menschlicher und freier Gemeinwesen darstellt. Die Zuteilung der Arbeit durch Gewalt und Zwang gehört nur unfreien und unrechtlichen Gemeinwesen an.

ε) Die Befriedigung der Bedürfnisse durch geteilte Daseinsfürsorge wird als »Form der Allgemeinheit« und »*daurendes* Mittel« – als Organisationslogik des Gemeinwesens – auf

2 Für eine Liste der von Hegel benannten unbedingten Rechte, die nach heutiger Auffassung Menschenrechte sind, siehe (Bogdandy 1989: 179f.).

dem Wege einer »die Zukunft berücksichtigenden und sichernden Vorsorge« bewerkstelligt, die sich durch bestimmte Naturverhältnisse in Form von »Erwerbung, Erhaltung und Formiren« auszeichnet (GW 20: § 434, 431f.). Beide Momente, die zeitlichen Strukturen und die Naturverhältnisse der Vorsorge, sind eingehender zu betrachten.

Die Zeitlichkeit der Vorsorge

Vorsorge als universelles Prinzip der Sittlichkeit ist, abstrakt gesprochen, die proaktive Bewahrung von Möglichkeiten der Befriedigung. Sie ist daher nicht als bloße Bevorratung misszuverstehen. Jede Befriedigung kann nur durch ein vorausgehendes menschliches Handeln vollbracht werden, reproduziert jedoch nicht per se die Möglichkeit, sich selbst und das ihr zugeordnete Handeln zu wiederholen. Diesem Problem tritt das menschliche Subjekt im Wissen um die Wiederkehr der Bedürfnisse entgegen. Wie Hegel wiederholt zur Vorsorge des Substantiellen Standes anmerkt, »tritt bey dem Ackerbauer Gegenwart und Zukunft ein« (GW 26,1: § 103, 114, Wan), werden also zwei Stufen oder Ekstasen der Zeit in ein bestimmtes Verhältnis gesetzt, das für die Praxis der Vorsorge gerade konstitutiv ist:

»Für den Ackerbau genügt nicht ein bloßer Augenblick. Der Mensch geht in seinem Sinne über das Jetzt hinaus – und seine Bedürfnisse werden allgemeine Sorgen für das ganze Jahr. – Um diesen genug zu thun, spart er seinen Verstand in Erfindungen, in Mitteln auf.« (GW 27,3: Ga als Variante zu 827, Hu)

Die in der Gegenwart erfolgende (systemisch relevante) Arbeit muss darauf ausgerichtet sein, die Wiederholung derselben Arbeit in der Zukunft zu ermöglichen – inklusive derselben vorbereitenden Wirkung für eine dann wiederum zukünftige Wiederholung!³ Dies gilt nicht nur für den ersten Stand (oder die agrarische Lebensform), sondern ist über den Vorsorge-Paragrafen bereits als »Form der Allgemeinheit« des Gemeinwesens ausgesprochen. Die Gegenwart bestimmt sich als Vorsorge aus der Zukunft her, der Zweck zukünftiger Daseinsfürsorge – sprich: die Reproduktion der Sittlichkeit – erfordert in der Gegenwart eine bestimmte, die Wiederholung ermöglichende Form der Arbeit: »Die Befriedigung wird [...] Vorsorge, so wie sie nicht auf das Einzelne geht, so auch nicht auf den Augenblick.« (GW 26,2: § 170, 707, AK) Mittels des Vorsorge-Begriffs spricht Hegel nicht allein die gegenwärtige Vorbereitung zukünftiger Befriedigung aus, sondern zugleich die Bewahrung der Möglichkeiten zukünftiger Befriedigung, da andernfalls die Vorsorge, die Daseinsfürsorge in jenem Moment abreißen würde, in dem das Vorbereitete verbraucht ist und die Arbeit nicht in den Stand versetzt wurde, nun wiederum selbst die weitere Zukunft vorzubereiten.

Mit anderen Worten: Gegenwärtige ermöglicht zukünftige Vorsorge und wird deshalb durch deren Erfordernisse bestimmt. Vorsorge gelingt nur, indem sie *in beiden Zeit-*

3 Diese zeitliche Logik hat sich im Vorsorge-Begriff bis in die Gegenwart erhalten, weshalb er z. B. in der sozial-ökologischen Forschung und bestimmten Diskursen nachhaltiger Ökonomie entsprechende Verwendung findet: »Vorsorgen bedeutet Vorsicht, Umsicht und Rücksicht gleichermaßen. [...] Aus dem Sorgen um die Zukunft entsteht die Vorsorge in der Gegenwart – die Zukunftsorientierung ist diesem Vorsorgeprinzip eingeschrieben.« (Biesecker et al. 2019: 121)

ekstasen stattfindet, indem Gegenwart und Zukunft aufeinander abgestimmt werden. Wurde die zukünftige Wiederholung einer bestimmten Befriedigung in der Gegenwart nicht vorbereitet, ist sie dem *Zufall* überlassen, was in ihrer Verunmöglichung münden kann, zumindest aber die zukünftige Befriedigung zufälligen, nicht-intendierten Veränderungen überlässt. Vorsorge als Bewahrung der Möglichkeit identischer Wiederholung von Befriedigungshandlungen existiert mit Notwendigkeit in beiden Zeitstufen oder ist nicht gewährleistet. Vorsorge und Reproduktion von Sittlichkeit bedingen sich wechselseitig – die dauerhafte Autogenese und Reproduktion der Freiheit kann ohne Vorsorge nicht gelingen, da sich die Freiheit sonst ihrer Desintegration zu zufälligen Zeitpunkten und unter zufälligen Umständen überlassen würde. Die Befriedigung der geistigen Bedürfnisse muss in jedem Moment erneut für den nächsten Moment grundgelegt werden. Da die Wirklichkeit der Freiheit als eine gedacht wird, die sich selbst ohne inhärentes Ende perpetuieren soll, ist Freiheit je schon als Resultat einer Vorsorge zu begreifen und darf Vorsorge nicht als bloßes Moment der Sittlichkeit unter anderen verkannt werden.

Vorsorge mit und gegen die Natur

Das Leben der Menschen gestaltet sich vor Beginn der Zivilisation (bzw. der überlieferten Geschichte) als ein der Natur unterworfenen und nur situativ reagierendes, vom (natürlichen) Zufall bestimmtes Handeln. Solange kaum (technische) Hilfsmittel, praktisches Können oder echtes Wissen (ἐπιστήμη) zur Verfügung stehen, ist der Spielraum menschlichen Verhaltens marginal und entspringt aus Variationen im Verhalten keine sie leitende Antizipation veränderter Resultate. Das »im Schweifenden seine Subsistenz suchende [...] Leben des Wilden« (TWA 07: § 203, 355), des nicht sesshaften Menschen, bedeutet für Hegel nichts anderes als die Notwendigkeit zur unablässigen Nahrungssuche bei stets ungewissem Ausgang:

»Der Jäger hat ein schweifendes Leben – kein festes Eigentum[,] das Eine mal Überfluß[,] das andere mal bitteren Mangel.« (GW 26,1: 249, Ri als Variante zu 469, AB)

Diese Form der Subsistenz muss sich den natürlichen Gegebenheiten von Ort, Jahreszeit usw. schlicht anpassen, muss seiner Subsistenz im wörtlichen wie sprichwörtlichen Sinne hinterherlaufen und ist jeder Veränderung seiner Subsistenzbedingungen hilflos ausgesetzt. Fehler oder Abweichungen von gewohnten Verhaltensweisen, deren ungewisser Ausgang sich dann als Fehler entpuppt, bekommt das in seiner Subsistenz durchgehend bedrohte Subjekt schmerzhaft zu spüren. Hierin verbirgt sich ein Teufelskreis, denn die Unstetigkeit des Subsistenzerfolges verschließt den Horizont möglicher Erfahrungen, aber nur die Erfahrung kann die Menschen schließlich dazu befähigen, sich aus dieser prekären Lage zu befreien. Bei anhaltend volatiler Subsistenz bleibt der Spielraum, innerhalb dessen Verhalten von einem aufs andere Mal oder von einer auf die nächste Generation verändert werden kann, relativ gering. Solange der Mensch nicht einmal Zeit und Kraft entbehren konnte, die Herstellung eines Werkzeugs mit den eigenen Händen zu erproben oder auszuführen, kam er auch nicht in den Genuss jener zusätzlichen Erträge, die nur durch das Werkzeug ermöglicht werden. Erst wenn der Mensch die Bedingungen, unter denen er der Natur ihre Früchte abringt, selbst beeinflussen und entwer-

fen kann, wird er freier im Umgang mit ihr und steigert zugleich den Ertrag signifikant. Je häufiger eine Verhaltensänderung positive Resultate hervorbringt, desto größer ist der zukünftige Spielraum für weitere Verhaltensänderungen – der Fortschritt bildet eine positive, eine sich selbst verstärkende Feedback-Schleife. Ab einem gewissen Grad an Vergemeinschaftung (im Sinne der geteilten Daseinsfürsorge) und Erfahrung in Bezug auf die Natur wird es den Menschen möglich, in Antizipation von einerseits zukünftigen Bedürfnissen und andererseits zukünftigen natürlichen Vorgängen beide aufeinander auszurichten, sodass für die antizipierbaren Bedürfnisse in der Zukunft auch die Mittel ihrer Befriedigung gegeben sein werden. Die Ernährung verlässt den bis dato gewohnten Modus, erhebt sich zur ersten Kulturstufe – »Erwerbung, Erhaltung und Formiren« (GW 20: § 434, 432) treten als geteilte Daseinsfürsorge an die Stelle des restlosen Verbrauchs stets neu aufzufindender Nahrungsmittel. Die kollektiven Naturverhältnisse sedentärer Subsistenz markieren den Beginn der Welt- als Menschheits- und Zivilisationsgeschichte: »Ackerbau und Viehzucht gehören zu den ältesten Verhältnissen.« (GW 27,3: 933, Wal)⁴ Die Vorsorge als Subordination der Natur war, ist und bleibt aller Sittlichkeit notwendig (im Sinne von alternativlos), denn ohne sie ist dauerhafte und ausreichende Subsistenz der Gemeinschaft nicht zu gewährleisten. Zugleich eröffnet das mit ihr verbundene Subsistenzniveau den Horizont, innerhalb dessen neue Erfahrungswerte im Umgang mit der Welt und jegliche Form von psychophysischer *Bildung* überhaupt möglich werden. Eine Gemeinschaft, ein Kollektiv kann nun eine Entwicklung, eine eigene Geschichte durchlaufen, da es für andere Arbeiten und Erfahrungen als jene im Umkreis bloßer Subsistenz freigesetzt wird. Die meisten Reiche und Staaten der Geschichte entstehen laut Hegel im Ausgang von der vorsorglichen Subsistenz der Naturbeherrschung und fußen durchgehend auf ihr: »Die erste Industrie eines Landes ist der Landbau...« (Ebd.: 1075, Ga) Leben und Subsistenz der Gemeinschaft stellen sich als Gebäude dar, dessen Fundament nur die »Vorsorge als Naturbeherrschung« sein kann. Hegel spricht von der »Wohlthat der Einführung des Ackerbaus« (GW 27,1: 254, Ho). Denn gelingende Vorsorge überwindet das grundlegende Paradoxon, dass Ressourcen in der Gegenwart entbehrt werden müssen, um in der Zukunft einen Mehrertrag hervorzubringen. Der Verzehr oder Verbrauch des verfügbaren Naturobjekts muss ausgesetzt oder hinausgezögert werden können, ohne damit die Möglichkeiten zukünftiger Bedürfnisbefriedigung zu gefährden.⁵ Vorsorge zur Subsistenz impliziert, dass die Gemeinschaft den Zyklen der Natur ihre Form so weit vorschreiben, ihnen so beständig zuvorkommen muss,

4 Hierzu siehe auch (Ott 2023: Part 2).

5 »In vielen Regionen Afrikas wiederholen sich Jahr für Jahr Szenen wie diese: Nach der Ernte füllt jede Familie lederne Säckchen mit Hirse, Gerste oder Reis. So kühl und trocken wie möglich deponiert sie diese im hintersten Winkel des Speichers. Was die Bauern da für später zurücklegen – als Reserve vorhalten –, ist das Saatgut für das kommende Jahr, ihre Lebensversicherung, die einzige, die sie haben. [...] Bevor du die Rücklagen an Saatgut antastest, verkaufe alle deine Habseligkeiten. Schlachte dein Rind, deine Ziegen. Schicke deine Kinder zum Arbeiten in die Stadt. Geh selbst wandern, um anderswo etwas Geld oder Naturalien zu verdienen. Aber bewahre dein Saatgut. [...] Wenn die Familien im Sahel und in anderen Regionen Afrikas anfangen, ihre Reserven für das kommende Jahr aufzuzehren, stehen sie am Abgrund. So begann Mitte der achtziger Jahre auf den Straßen und Pisten der Sahelzone ein Exodus, den viele nicht überlebten.« (Grobler 2013: 7f.)

dass die verfügbaren Ressourcen im jeweils nächsten Durchgang so zahlreich sind, dass sie erneut *auch* für die Vorsorge aufgewandt werden können, statt für die Subsistenz verbraucht werden zu müssen. Ab einem bestimmten Punkt in der (Kultur-)Geschichte ist das menschliche Handeln deshalb aus Notwendigkeit so planvoll und sachkundig, dass es der Natur vorausseilt. Ohne eine proaktive, eine der Natur vorgreifende Formierung müssen sämtliche anderen (subjektiven wie objektiven) Momente der Sittlichkeit über kurz oder lang wegbrechen. In diesem Sinne impliziert die hegelsche Geschichte der Freiheit ein Ideal der (auf Wissenschaft beruhenden) Naturbeherrschung, in dem die Vision Bacons mehr als nur durchschimmert:

»Werk und Ziel menschlicher Macht ist es, in einem gegebenen Körper eine neue Eigenschaft oder neue Eigenschaften zu erzeugen und einzuführen. Werk und Ziel menschlicher Wissenschaft ist es aber, die Form einer gegebenen Eigenschaft, ihr wahres Wesen oder ihre wirkende Natur oder ihren Entstehungsgrund [...] zu entdecken.« (Bacon 2009 [1620]: A 1, 279)

»...erstrebt nun jemand, die Macht und die Herrschaft des Menschengeschlechtes selbst über die Gesamtheit der Natur zu erneuern und erweitern, so ist zweifellos diese Art von Ehrgeiz [...] gesünder und edler als die übrigen Arten.« (Bacon 1999 [1620]: A 129, 271)

»Das wahre und rechtmäßige Ziel der Wissenschaften ist kein anderes, als das menschliche Leben mit neuen Erfindungen und Mitteln zu bereichern.« (Ebd.: A 81, 173)

»Noch bleibt mir einiges über die Vortrefflichkeit des Ziels zu sagen. [...] Erstens scheint unter den menschlichen Handlungen die Einführung bedeutender Erfindungen bei weitem den ersten Platz einzunehmen, so haben schon die früheren Jahrhunderte geurteilt. [...] Denn die Wohltaten der Erfinder können dem ganzen menschlichen Geschlecht zugute kommen, die politischen hingegen nur den Menschen bestimmter Orte, auch dauern diese nur befristet, nur über wenige Menschenalter, jene hingegen für alle Zeiten.« (Ebd.: A 129, 267–69)

In der gelingenden Vorsorge maximiert der Mensch, befähigt durch seine Naturkenntnis, seinen Nutzen an der Natur. Die kollektiven Naturverhältnisse der Freiheit, ein *Bleibendes* im Wechsel der Generationen, sind auch jene Reihen von Erfindungen, welche die Möglichkeiten, der Natur ›Vorschriften‹ zu machen, beständig vergrößert haben. Die antizipierende Formierung der Natur, das Voraus- statt Hinterherlaufen in der Vorsorge, ist Hegel *conditio sine qua non* der Freiheit und ihrer Geschichte.⁶

6 Wie die Historische Epistemologie betont, erreicht das Vorauslaufen des Menschen vor der Natur in der Wissenschaft des 20. Jh. eine neue Intensität. Die Naturwissenschaft als »Phänomenotechnik« (Bachelard) entwickelt ihre Theorien und Instrumente grundsätzlich in abstrakter Weise, zwar vergeistigt und gestalterisch, aber zurückgezogen von der bloßen Interaktion mit der Natur. Erst in einem nachgelagerten Schritt werden die Resultate dieser abstrakten Arbeit in Form eines speziell zu diesem Zweck konstruierten Instruments, in Form einer neuen Technologie an die Natur herangeführt: »An diesem Punkt merkt man, daß die Wissenschaft ihre Objekte *verwirklicht*, ohne sie jemals ganz fertig vorzufinden.« (Bachelard 1987 [1938]: 111) Das Forschungsobjekt der modernen Naturwissenschaft hat die bemerkenswerte Auszeichnung und den strategischen Vor-

B) Zur weltgeschichtlichen Kontinuität

Mit der Vorsorge ist ein hegelscher Begriff aufgefunden, der die gesamte Weltgeschichte begleitet und sie in ihrer faktischen (Dis-)Kontinuität zu begreifen erlaubt. Die Notwendigkeit zur Vorsorge bleibt stets dieselbe, aber ihre konkrete Form geht als Antwort auf die jeweilige historische Sittlichkeit reflexiv aus dieser hervor, wie im Folgenden erläutert werden soll, bevor die Vorsorge auf der (zivilisatorischen/humanistischen) Höhe der Berliner Rechtsphilosophie näher erklärt wird.

Der Beginn der Zivilisation

Für Hegel markiert die neolithische Transformation den prinzipiellen Übergang von der Vor- zur Weltgeschichte: »...es entstand in jenen Zeiten das Bedürfnis des Zusammenlebens, und somit wurde der Anfang der Civilisation gemacht.« (GW 27,4: 1299, He) Die Mittel der Subsistenz sollen in gemeinsamer Anstrengung dem Zufall der Natur entnommen werden:

»Die Weltgeschichte beginnt nicht mit einem bewußten Zwecke; der einfache Trieb des Zusammenlebens der Menschen hat den bewußten Zweck der Sicherung des Eigentums...« (Ebd.: 1171, He)

Die Einführung des Ackerbaus triggert dann die Herausbildung und Festigung bestimmter Sitten und Institutionen – »gesellschaftlicher Einrichtungen, die an den Ackerbau gebunden sind« (GW 27,3: Ga als Variante zu 826, Hu) –, die zu ihm komplementär verfasst sind und sich im Ausgang von bloßer Erfahrung als Vorbedingungen gelingender Vorsorge erweisen:

α) Während sich in der Vorgeschichte die Menschen vermeintlich in beliebigen Gruppenkonfigurationen oder zur beliebigen Paarung zusammenfanden, bindet sich nun der (männliche) Mensch an ein Quantum Boden und erlegt hierdurch seiner von ihm subsistenzuell abhängigen Familie dieselbe Notwendigkeit auf. Die Familie wird als Ganze sesshaft, weil sie durch den Bezug zum Ackerboden dazu veranlasst wurde: »Die Gemüther waren nun erst befestigt durch Anhänglichkeit an den Boden, durch Weiber und Kinder.« (GW 27,2: 716, Ke)⁷

β) Des Weiteren musste kollektiv erlernt werden, die Subsistenzmittel der verschiedenen Familienverbände zu unterscheiden, das Dein und Mein voneinander abzugrenzen:

teil, dass es »unabhängig von einer bestimmten Art von Apparatur gar nicht existiert« (Hacking 1996: 373) – der Mensch muss nicht auf die Phänomene (der Natur) warten, er macht sie durch Herstellung anwesend und erschafft auch solche, welche die Natur selbst niemals hervorgebracht hätte.

7 Dass die Eltern solcher Familienverbände monogam leben, ist an diesem Punkt der Geschichte noch nicht »begrifflich« zu begründen, doch nennt Hegel diese Beziehungsform des Öfteren »Ehe« und verweist angelegentlich verschiedener Kulturen auf das in ihnen vorfindliche Monogamie-Gebot.

»...indem da die Reflexion eintritt, für die Familie auf eine allgemeine Weise gesorgt wird, so ist drin das Princip zu Eigenthum, Gewerbe, vorhanden.« (Ebd.: 528, Ke) Soziale Regelungen sollen jenen den Ertrag zusichern, welche die Arbeit der Subsistenz mit den ihnen als zugehörig anerkannten Mitteln verrichtet haben: »...die Anerkennung des Heiligseyns jedes Eigenthums damit das Individuum seine Substanz auf seiner [sic] Arbeit, Verstand und Thätigkeit stütze...« (GW 27,3: 1108, Ga)

v) Die Realisation einer solch wichtigen und komplexen Institution wie Eigentum ist nicht ohne ein weiteres epochales Prinzip denkbar: »...der Ackerbau ist das erste Prinzip in Ansehung der Subsistenz der Individuen; [...] der Ackerbau führt zugleich eine Beschränktheit mit sich, indem die Einwohner an das Land gebunden sind; es beginnt das Grundeigenthum und Rechtsverhältnisse...« (GW 27,4: 1218, He) Regeln und Normen, die nach Belieben respektive Willkür konsequenzlos durchbrochen werden können, verlieren ihre für das Gemeinwesen konstitutive Funktion. Die Erfahrungen im Umgang mit dem sich etablierenden Eigentum verdeutlichen, dass die Eigentumsidee selbst »ein Allgemeines außer dieser ausschließenden Einzelheit [= dem Eigentum] fordert, das diese schützt« (GW 27,1: 91, Ho), wenn der Sinn des Gemeinwesens in der geteilten Daseinsfürsorge bestehen soll. Das Gesetz als überindividuelle Norm, der auch unter Zwang Geltung verschafft wird, tritt als eine neuartige Form der Sitte sukzessive hervor.⁸ War in Bezug auf das Werkzeug (Kap. 1, D–E) schon betont worden, dass ein sittliches Gemeinwesen nicht als vergrößerte Familie bzw. nach der Vorstellung einer Familie zu begreifen sei, die schlicht aus mehreren Familien zusammengestückt ist, so wiederholt Hegel diesen Gedanken im Kontext der *Weltgeschichte* mit explizitem Verweis auf den Begriff der Gesetze. Die Natur des Allgemeinen bzw. Universellen der Sittlichkeit wird als eigene Kategorie und notwendiges Moment freiheitlicher Sittlichkeit verkannt, wenn es als bloße Weiterentwicklung oder andere Form der Besonderheit bzw. Partikularität erachtet wird:

»Oberflächlich ist die Vorstellung, daß ein freisinniges schönes Leben aus einem Volke hervorgehen soll, das in einer Familien-Wirtschaft lebt...« (GW 27,3: 984, Wal)

»Indem dieser Boden ein ausschließen ist, liegt darin die Bestimmung des Eigenthums und des Rechts, des Vermögens. Mit dieser ausschließenden Selbstständigkeit des Individuums wird mehr oder weniger die Familie durchbrochen...« (GW 27,1: 91, Ho)

Wie sich laut Hegel historisch bewahrheitet, sind Ehe, Eigentum und Gesetze solche Institutionen, die sich wechselseitig Mittel zur Realisation der Vorsorge werden – im Zuge der neolithischen Transformation die Bühne der Weltgeschichte betreten, um ihr Wirklichkeit zu verschaffen. Hegel nennt sie daher auch drei »Prinzipien der Sittlichkeit« (GW

8 Diesbezüglich nennt Hegel auch die römische 12-Tafel-Gesetzgebung als anschauliches Beispiel dafür, wie eine ursprünglich instrumentelle Gemeinschaft von »Räubern« durch die Herbeiführung eines Rechtszustandes zu einem stabilen Gemeinwesen vereint worden sei: »...so bald die Individuen Schutz am Gesetze fanden, so mußte jenes zufällige der momentanen Noth aufhören.« (GW 27,4: 1392, He)

27,3: 1107–9, Ga). In der autorisierten Fassung der Rechtsphilosophie findet sich dieser Gedanke ebenfalls:

»Mit Recht ist der eigentliche Anfang und die erste Stiftung der Staaten in die Einführung des *Ackerbaues*, nebst der Einführung der *Ehe*, gesetzt worden, indem jenes Prinzip das Formieren des Bodens und damit ausschließendes Privateigentum mit sich führt [...] und das im Schweifenden seine Subsistenz suchende, schweifende Leben des Wilden zur Ruhe des Privatrechts und zur Sicherheit der Befriedigung des Bedürfnisses zurückführt, womit sich die Beschränkung der Geschlechterliebe zur Ehe und damit die Erweiterung dieses Bandes zu einem *fortdauernden* in sich allgemeinen Bunde, des Bedürfnisses zur *Familienpflege* und des Besitzes zum *Familiengute* verknüpft.« (TWA 07: § 203, 355f.)

Die aus der neolithischen Transformation resultierenden Befriedigungen entsprechen in ihrer schon frühesten Form auffällig gut jener Kategorie von Bedürfnissen, die Hegel als »physische« bezeichnet hatte (Kap. 3, B). Weltgeschichte nimmt ihren Ausgang von der geteilten Bemühung um Befriedigung der (von Hegel als solche zugeschriebenen) organischen Basalbedürfnisse des Menschen, was jedoch die Errungenschaften der Zivilisation keineswegs verkleinert.⁹ Dabei bildet die Vorsorge schon zu Beginn der Geschichte, wie die sittlichen Funktionsträger der Subsistenz und Administration belegen, das strukturelle Bindeglied zwischen den verschiedenen Strata des Sozialen, ihren Formen der Arbeit und den (aus den Sitten erhobenen) Gesetzen. Hegel erblickt hierin weltgeschichtliche Kontinuität: Vorsorge evoziert die Ausbildung von Sozialstrukturen (Sitten, Gesetze, Institutionen und Arbeitsformen) und einer ihnen zugeordneten geistigen Bedürfnismodellierung. Der individuelle Familienverbund und das überindividuelle Gesetz sind die weltgeschichtlichen Frühformen der subsistenzuellen und der administrativen Seite der Vorsorge, die einander je schon bedingen, um zu florieren. So umgreift die Vorsorge (in der für Hegels Analyse typischen Weise) schon im Beginn der Zivilisation die Ebenen der Allgemeinheit und der Besonderheit (alle Familienverbände sind gegen einander partikularisiert) in *einem* vernünftigen Zusammenhang, denn dies ist der Vorsorge als Gelingensbedingung wesentlich. Schon mittels Vereinigung von Subsistenz- und Administrationsfunktion wird ein Gemeinwesen überlebensfähig, vermag sich in all seinen funktionalen Momenten zu reproduzieren. Deshalb charakterisiert Hegel in der Berliner Rechtsphilosophie die Arbeit des ersten und dritten Standes – der modernen Repräsentanten von Subsistenz und Administration – als vorsorglich und sucht an historischen Sittlichkeiten demonstrativ Vorformen dieser beiden Stände auf, stellt ihr jeweils historisch erreichtes Verhältnis heraus. Die ersten weltgeschichtlichen Sittlichkeiten hatten überhaupt der Herausforderung zu begegnen, in ihrem Gemeinwesen die Vorsorge als allumfassendes Prinzip umzusetzen – die Sphären von Subsistenz und Administration auszubilden und in derselben sittlichen Maxime zu vereinen. Zuerst gelingt es »China,

9 Dass auch frühere Völker sich Formen der Erinnerung an diese weltgeschichtlichen Angeln erhalten haben, wertet er als zusätzlichen Beleg für seine *philosophisch-historische* Deutung: »Wir sehen dankbare Erinnerung an die Älteste Cultur bei den Griechen, und alle Stufen bleiben ihnen heilig. die Anfänge erhrten sie wie göttliche Gaben, und sie haben von allen disem Mythen; feierten diß, erkannten es an: Gesetze, Ehe, Ackerbau.« (GW 27,1: 300, Ho).

Indien, Babylon, Assyrien« (GW 27,2: 528, Ke), solche Gemeinwesen einzurichten, und das chinesische Reich steht als erstes weltgeschichtliches mit einer begrifflich-exemplarischen Vorsorge dar:

»Es ist das Einfachste[,] und als Leben eines großen Volks hat es in sich eine Ausbildung, wodurch es eine geordnete Vorsorge für die ungeheure Menge ist.« (GW 27,1: 113, Ho)

»Der Kaiser hat die Vorsorge für das Ganze, und regiert durch die Hierarchie seiner Beamten.« (GW 27,4: Ak als Variante zu 1246, He)

Erster und dritter Stand sind hier bei Weitem noch nicht ausreichend unterschieden, da die Geschichte der freiheitlichen Sittlichkeit gerade erst begonnen hat. Die Vorstellung der Familie durchzieht das sittliche Ganze als Leitmetapher – Hegel spricht von der »väterlichen Vorsorge des Kaisers« (ebd.: 1244, He) – und die Freiheit büßt in vielerlei Hinsicht durch diese nivellierende Vermischung sittlicher Prinzipien ein. Dennoch erfüllen die verschiedenen Sphären der Sittlichkeit schon unterschiedliche vorsorgliche Funktionen (und kann die Idee der Administration und des Rechtszustandes nicht in der ›Logik‹ der Familie ausgedrückt respektive aus ihr entwickelt werden). Vorsorge gelingt, weil sie als allgemeines Prinzip die Sitten, Arbeiten und Rechte aller Strata prägt und fruchtbar aufeinander bezieht. Am Beispiel Babylons (bzw. des Babylonischen Reiches) setzt Hegel vernünftige Sitten und Vorsorge auch auf der Wortebene in gewisse Synonymität: »Wir bemerken eine Gemeinsamkeit des Lebens, gemeinsame Vorsorge der Bürger untereinander, Gleichheit der Sitte.« (GW 27,1: Ha als Variante zu 222, Ho) Das Gemeinsame des Gemeinwesens, das Allgemeine der Allgemeinheit muss bei aller Veränderung, bei allem Fort- und Rückschritt gerade ein identisches Moment der Versittlichung der Subjekte bilden: »Die Gemeinsamkeit des Lebens, der Sitten, des Geistes giebt eben die lebendige Gleichheit, nicht die Gleichheit des Rechts pp[.], sondern die lebendige Gleichheit durch alle Dimensionen des innern und aeußern Lebens.« (GW 27,4: Ak als Variante zu 1357, He) Vorsorge bereitet unentwegt die (vielen Akte der) Reproduktion der Sittlichkeit vor und setzt diese »lebendige Gleichheit«, diese vernünftige Identität der Subjekte (und der sie formierenden Institutionen) zwingend voraus. Geschaffen nur für die Befriedigung jeweils gegenwärtiger Subjekte und ganz bezogen auf die den Subjekten verfügbaren geistigen Horizonte – so z. B. auf ihr Zeit- und Geschichtsverständnis – transzendiert die (gelingende) Vorsorge in Wahrheit ihren pragmatischen respektive Not und Schaden wehenden Charakter. Da Sittlichkeit dem Vorsorge-Prinzip synonym ist, Vorsorge schlicht Sittlichkeit unter holistischem Aspekt ist, tritt auch der Prozess der Versittlichung in ein konstitutives Verhältnis zur Vorsorge. Stellt der Komplex der geistigen Bedürfnisse alle Erfordernisse zur Reproduktion der Sittlichkeit auf demselben Niveau an Geistigkeit dar, so ist die Vorsorge folgerichtig selbst geistiges Bedürfnis – genauer: sie ist das Prinzip, das alle geistigen Bedürfnisse in organischer Weise vereint, um die Reproduktion gelingen zu lassen. Denn die geistigen Bedürfnisse müssen selbst in einem (in Hegels Terminologie) organischen Zusammenhang stehen, um das Emergenzphänomen des sozialen Ganzen hervorzubringen, und solch ein Zusammenhang bedarf eines Supraprinzipts, das die selbstständige Reproduktion aller Teile oder

Glieder der Sittlichkeit so aufeinander ausrichtet und abstimmt, dass sie dabei zugleich das Ganze anhaltend und vollumfänglich reproduzieren.

Die Bedingung der Phylogenese

Das Subjekt muss befähigt werden, zu allen Zeitpunkten gemäß jenen Sitten und Normen der Gemeinschaft zu handeln, die mit der Vorsorge für das sittliche Ganze als der Reproduktion des historisch erreichten Freiheitsniveaus identisch sind. Erst indem die Befriedigung der Bedürfnisse sich so weit verstetigt, dass viele Mängel und Schäden gar nicht erst aufkommen – und durch die Gewohnheit der Befriedigung die Ansprache der Bedürfnisse langfristig gemildert wird –, kann sich das alltägliche Verhalten der Menschen überhaupt nach anderen Gesichtspunkten als nur der unmittelbaren Bedürfnisbefriedigung oder direkten Schadensabwehr ausrichten. Erst durch anhaltende und vollumfängliche Befriedigung (nicht bloß Subsistenz) sind Menschen dazu befähigt, die Befriedigung einzelner Bedürfnisse *unter allen Umständen* hinter anderen (sittlichen) Verrichtungen zurückzustellen – sind sie freigesetzt, sittlichen Zwecken und Begriffen (statt individuellen Bedürfnissen und Neigungen) zu folgen, sich gemäß sittlicher Normen zu betragen, weil ihre Naturbestimmtheit einen großen Teil der eigenen ›Gravitation‹ eingebüßt hat. Für ein wesentlich geschichtliches Wesen folgt hieraus: Versittlichung ist psychophysisch umso voraussetzungsreicher, je später ein Menschlein in die Geistesgeschichte eintritt. Zu Beginn der Weltgeschichte war die vorsorgende Beherrschung der Natur überhaupt der Beginn der Sittlichkeit weil Beginn einer (später umso ausgeprägteren) Surplus-Subsistenz – und diese bleibt bei jeder Transformation eines sittlich-geistigen Niveaus in ein höherstehendes/intensiveres eine notwendige Bedingung. Das Erfordernis der Versittlichung, die Pflicht des Menschen zur eigenen Sittlichkeit bildet so eine permanente Feedback-Schleife mit dessen subjektiver Befriedigung und physisch-basaler Subsistenz, denn Sittlichkeit und Befriedigung können nur zusammen intensiviert werden. Soll das Subjekt psychophysische Ressourcen verausgaben, müssen ihm diese schon zur Verfügung stehen – soll es sich mehr verausgaben als vordem, muss ihm auch mehr gegeben sein. Sittlich-habitualisiertes Verhalten geht schon mit psychophysischen ›Fixkosten‹ einher, die von der Allgemeinheit getragen werden müssen, soll der sittliche Alltag in seiner bestehenden Form aufrechterhalten werden. Die Formierungsprozesse aller Bildung ebenso wie das Einleben in neue gesellschaftlich-staatliche Strukturen, Sitten, Normen und Rollenverständnisse fordern den Subjekten jedoch tendenziell mehr ab als der schon zur Gewohnheit geronnene Alltag (Kap. 8, D), erhöhen also die psychophysischen Kosten sittlichen Daseins.¹⁰ Umgekehrt muss sich die Sittlichkeit menschlicher Subjekte in der Folge abnehmender Befriedigung verringern, führen ein

10 Auf einen ähnlichen Zusammenhang macht Elias im Rahmen seiner Zivilisationstheorie aufmerksam: »Jede dieser Ausbreitungswellen des Zivilisationsstandards über eine weitere Schicht hin aber geht Hand in Hand mit einer Zunahme in deren gesellschaftlicher Stärke, mit einer Angleichung ihres Lebensstandards an den der nächsthöheren Schicht oder mindestens mit einer Hebung ihres Lebensstandards in dieser Richtung. Schichten, die dauernd in der Gefahr des Verhungerns oder auch nur in äußerster Beschränkung, in Not und Elend leben, können sich nicht zivilisiert verhalten.« (Elias 1997b: 432).

sinkendes Subsistenzniveau sowie Krisen- oder Katastrophensituationen zu einem Verlust an Sittlichkeit (Geistigkeit) der Subjekte, da nun kurzfristig erreichbare Befriedigungen, unmittelbare Schadensabwehr und die Reproduktion des persönlichen Nahfeldes (somit partikulare Interessen) zur Maxime werden, der übergeordnete sittliche Zustand sich auflöst. Das sittliche Subsistenz- und Befriedigungsniveau darf sich nicht verringern, da es sonst nicht vollumfänglich reproduziert wird (negatives Feedback), kann sich aber vergrößern und dadurch neue Ressourcen zur Veränderung des Gemeinwesens und der psychophysischen Formierung als der Bildung der Subjekte freisetzen (positives Feedback). Folgerichtig muss die Vorsorge, als Prinzip der Sittlichkeit, zugleich nach ›außen‹ (d. i. gegen die Natur) und nach innen nachhaltig wirksam werden – muss sich nicht nur etablieren, sondern beständig restituieren, was nur vermittels einer veränderten Konstitution der subjektiven wie objektiven Momente der Sittlichkeit (entsprechend veränderter Umstände und Bedürfnisse des Gemeinwesens) gelingen kann. Ist Vorsorge das zentrale Organisationsprinzip der Sittlichkeit, so auch der Versittlichung und des historischen institutionellen Wandels der Gemeinwesen. Die versittlichten Subjekte müssen nach ihrer allgemeinen bzw. universellen Seite durch ihre bloßen Sitten und Gewohnheiten je schon in der Vorsorge aller für alle begriffen sein, das alltägliche Verhalten muss in sich selbst vorsorglich verfasst sein und jeden Wandel der Vorsorgeordnung notwendig widerspiegeln. Gelingt dies, vollzieht sich Geschichte. Die »Erziehung des Menschengeschlechts« (Lessing) setzt also den gelingenden Vollzug, setzt eine Permanenz der Vorsorge voraus, die sich aber beständig rekalisieren muss, um den Veränderungen des Gemeinwesens und anderer historischer Zeitläufte gerecht zu werden. Kap. 10 wird hierauf zurückkommen.

C) Sittlichkeit als Vorsorge

Versittlichung lässt ihre Subjekte zu Instrumenten, zu Mitteln der Vorsorge werden, realisiert die Vorsorge durch sie. Die Subjekte der Vorsorge sind deren einziges Medium zur Existenz, denn Vorsorge wird entweder durch vorsorgliches Handeln der Subjekte für sich selbst, für andere Subjekte oder für objektive Momente der Sittlichkeit verwirklicht. Die Institutionen der Sittlichkeit, als objektiv-materialisierte Momente, werden nur durch Subjekte belebt, ihre institutionellen Zwecke und Funktionen gewinnen bei Hegel ausschließlich durch das Handeln und die Arbeit sittlicher Subjekte ihre Anwesenheit in der Welt. Wie die sittlichen Subjekte im Kontext von Institutionen für sich und andere, für die ganze Sittlichkeit vorsorgen, wird von Hegel in der Berliner Rechtsphilosophie augenfällig beschrieben, ist häufig in der Forschungsliteratur besprochen worden und muss hier nicht in Ausführlichkeit wiederholt werden. Herauszuheben ist demgegenüber, wie die subjektive Verfassung zur Vorsorge schon in Sitten, Gewohnheit und Alltag erscheint und sich zur Geltung bringt.

Die Zeitlichkeit der Fürsorge

Was in Kap. 3 schon einmal ausgeführt wurde, kann nun erst in seiner vollen (rechtsphilosophischen) Tiefe aufscheinen: Wer Durst verspürt, begehrt häufig ein ganz bestimm-

tes Getränk (Kaffee, Milch, Tee, Saft, Selter etc.) statt reinen Wassers. Das Durstgefühl hat sich von einem organischen Flüssigkeitsmangel zu einem gesellschaftlichen Getränkebedürfnis gewandelt, das Getränk als *Ressource* ist dem Getränk als *Genussmittel* erfolgreich gewichen, »die strenge Naturnotwendigkeit des Bedürfnisses versteckt« worden (TWA 07: § 194). Ist der »Bann« der organischen Bedürfnisse gebrochen, kann der eigene Geschmack gar als Ausschlusskriterium der Bedürfnisbefriedigung fungieren. Steht das gewünschte Getränk nicht zur Verfügung, kann der Versorgungs- oder Konsumakt des Trinkens i. d. R. problemlos zurückgestellt werden, denn dieser Befriedigungsaufschub ist einem dauerhaft hinreichend *versorgten* Organismus i. d. R. möglich.

So manifestierte sich schon in den gesellschaftlichen Bedürfnissen der Durchbruch der freiheitlichen Sittlichkeit gegenüber der natürlichen Bedürftigkeit der Menschen – und war in eins damit die zeitliche Ordnung der Vorsorge ausgesprochen. In jenen zivilisatorisch organisierten, kollektiven Naturverhältnissen, die mit durchgehender subsistenzueller Versorgung der Menschen einhergehen, werden Trinken und Essen zu einer »Nebensache«, die ohne nennenswerte Konsequenzen auf später verschoben werden kann. Darüber hinaus werden in mannigfaltigen sozialen Kontexten Getränke oder Nahrung angeboten, bevor Durst oder Hunger explizit geäußert wurden. Auch etabliert sich schnell die Gewohnheit eines Konsums zu bestimmten Tageszeiten – und verselbstständigt sich damit gegenüber einem möglichen, in naturwüchsiger Rhythmik wiederkehrenden Hunger- oder Durstgefühl:

»Die Gewohnheit enthält also das wichtige: befreit zu sein von dem, woran man gewohnt; z. b. wir essen aus bedürfnis, wie Thiere und Kinder, aber wir sind es eben auch gewohnt ohne bedürfnis; man ißt[,] weil es Essenszeit ist; ein Erwachsener hat selten Hunger[,] er ißt und trinkt[,] weil er es gewohnt ist; er ist ganz gleichgültig dabei, ist nicht darin, sondern unterhält sich dabei und spricht etc.« (GW 25,2: 732, Sg)

Durchgehend gelingende Subsistenz der sittlichen Subjekte – Produkt institutionalisierter kollektiver Naturverhältnisse nach dem Maßstab der Vorsorge – führt im mehrfachen Sinne des Wortes eine Zeitenwende herbei. Die Befriedigung vieler Bedürfnisse kann ihrer Äußerung als Mangel/Leidensdruck zeitlich *vorgeordnet* werden – der Mensch arbeitet ihnen nicht nur hinterher, wird nicht erst dann aktiv, wenn sie sich wieder vermelden. Sittlichkeit invertiert in und durch die Formen subjektiver Fürsorge erfolgreich die (natürliche) Chronologie der Bedürfnisse – die Transformation sittlicher Zeitordnung ist auch auf der analytischen Ebene der menschlichen Subjekte ein Kennzeichen der Vorsorge. Wiederum werden Gegenwart und Zukunft in proaktivem Handeln aufeinander bezogen und ist die Vorsorge nur dann gegeben, wenn beide zusammenstimmen. Was oben in Bezug auf die Arbeit am Naturobjekt als »Vorsorge gegen die Natur« bezeichnet wurde, wird als unsichtbarer roter Faden Fundament alltäglichen Handelns, erscheint selbstverständlich und (fast) trivial. Sittlichkeit kennt ihre eigenen Rhythmen und Zeiten, die sich von jenen der Natur beständig dissoziieren, denn Freiheit realisiert sich prävalent im Hinblick auf die Zukunft und deren Verhältnis zur Gegenwart, wenn sie aktualisiert, reproduziert wird. Die Vorsorge als *Raison d'Être* der Gemeinschaft (der Sittlichkeit) ist ein den Alltag durchziehendes und die Sitten formierendes Prinzip, das unentwegt Gegenwart und Zukunft aufeinander auszurichten versucht. Als weiteres Bei-

spiel vermag hierfür neben der Ernährung die (Bewahrung der) Gesundheit dienen. Die Sitten der eigenen Gemeinschaft beinhalten Routinen, welche das Aufkommen der ganzen Härte bestimmter gesundheitlicher Mängel zu einer Ausnahme werden lassen. Kinder sollen lernen, die richtige Kleidung zu wählen, *bevor* das Haus verlassen wird. Bekleidung ist Antwort auf physische Bedürfnisse der Isolation gegen Umwelteinflüsse, ist Resultat von Erfahrungen vergangener Zivilisationsstufen, die *nicht* wiederholt werden sollen, denen das zivilisatorische Subjekt zuwiderhandelt, bevor sie zur Gegenwart gelangen. Anleitungen zur Hygiene und richtigen Ernährung sowie Vorsorgeuntersuchungen und Sport sind gegen die Krankheit gerichtet, *bevor* diese eintreten kann. Das Prinzip der medizinischen Prophylaxe zeigt exemplarisch die gelungene Umkehr der natürlichen zeitlichen Abfolge von Bedürfnis (oder Mangel) und Befriedigung (oder Beseitigung) durch die Mittel menschlicher Erfahrung und Erkenntnis. Krankheit und Schädigung sowie hoher Leidensdruck vergangener Menschen haben diese vielfach zu Verhaltensänderungen sowie medizinischer Forschung und Innovation getrieben. Ihre Erben demonstrieren in jeweiliger Gegenwart eine zivilisatorisch hochstehende Form der *Freiheit* durch den gelingenden prophylaktischen oder therapeutischen Umgang mit dem menschlichen Leib – medizinische Praxen sind kollektive Naturverhältnisse von hohem freiheitlichen (und humanistischen) Rang. Das in der Sozialisation internalisierte prophylaktische Verhalten führt den dereinstigen historischen Lernprozess oder das (ohne die medizinisch geschulte Praxis gegebene) Risiko für das eigene Wohl nicht mehr vollumfänglich zu Bewusstsein, da es hierfür ja erlebt bzw. durchlebt werden müsste. Die Praxis der Prophylaxe kann nachfolgenden Generationen aus Wissen und Bildung begründet werden, ohne den Subjekten eine Wiederholung historischer Leidenserfahrung auferlegen zu müssen. Die Erkrankung soll durch das richtige, ihr angemessene Mittel (z. B. die richtige Impfung) verhindert werden, bevor die Notwendigkeit eines Heilverfahrens eintritt und die Gesundheitsfürsorge ist Alltag, ist subjektives Handeln in Sitte, Gewohnheit:

»Im Ganzen thut es beim Thiere allerdings der Instinkt, beim Menschen dagegen wird die Gesundheit eine künstliche Erhaltung und eine Sache der Gewohnheit, [...] der Mensch hat [...] gewisse Reflexionen, Rücksichten, so daß die Gesundheit ein Gesetztes wird, das immer verknüpft ist mit Ueberwindung oder Zurücksetzung einzelner Triebe und Begierden.« (GW 25,1: 370, Gr)

Die Allgemeinheit der Fürsorge

Indem die versittlichten Subjekte für sich selbst und Andere sorgen, verwirklichen sie die allgemeine Vorsorge der Sittlichkeit als solcher. Dass gelingende Fürsorge die Aneignung vorsorglicher Zeitordnung im subjektiven Handeln ist, lässt sie nur umso stärker als Erfordernis subjektiver Bildung hervortreten. Die Gesundheit zu erhalten sowie überhaupt die gelingende (Selbst-)Fürsorge in Gänze zu verwirklichen, ist eine erlernte Kompetenz, keine natürliche Anlage, ist Resultat menschlicher Sozialisation und wissenschaftlichen Fortschritts, der sich sittlich instituiert. Alle Menschen müssen sich die tradierten Routinen und Prophylaxen der Vorsorge aneignen und selbstständig verfolgen, sie zu einer sittlichen Gewohnheit werden lassen. Im (staatlich-objektive Vorsorge

voraussetzenden) Idealfall wird vorsorgliches Verhalten durch alle Weisen der Bildung internalisiert. Das Beispiel der Gesundheitsvorsorge/Prophylaxe vermag aber auch daran zu erinnern, dass nicht selten momentane Neigungen, partikulare Bedürfnisse oder mit Leidensdruck verbundene Dispositionen der Umsetzung vorsorglichen Verhaltens entgegenstehen – wie der wiederholte Widerstand von Kleinkindern gegenüber ausreichender Bekleidung und Zähne putzen oder die vielfältigen Hemmungen bzw. Ängste von Menschen gegenüber medizinischer Diagnostik und Behandlung demonstrieren. Die Vorsorge (der Sittlichkeit als Ganzer) würde prinzipiell unterminiert, wäre sie jedem Subjekt nach individuellem und situativem Urteil und Wissensstand überantwortet. Gelingende Vorsorge aller für alle ist nur als allgemeine möglich. Wenn die Vorsorge (aus welchen Gründen auch immer) fragmentarisch wird, wenn das Handeln der Menschen sich auf fatale Weise partikularisiert, würden sowohl das Individuum benachteiligt als auch die Gemeinschaft Arbeit, Ressourcen und Möglichkeiten der Vorsorge einbüßen, da Subjekt und Sittlichkeit für den Vorsorgeerfolg aufeinander angewiesen bleiben und abgestimmt sein müssen. Nichts anderes als die Bildung lässt das Subjekt zur Vorsorge des Ganzen komplementär werden. Sie ist selbst eine Weise, ein Medium, durch das die Vorsorge sich nachhaltige Wirklichkeit verschafft, denn »Bildung heißt Form der Allgemeinheit, was für Alle sei, für Alle gelte...« (GW 27,4: Ak als Variante zu 1187, He) Sie ist Bedingung der Möglichkeit, in der Gegenwart die Zukunft vorzubereiten, jetzt in bewusster Entscheidung und sachdienlichem Handeln spätere Freiheit und Befriedigung grundzulegen. Hieraus folgt unmittelbar, dass die Vorsorge des Ganzen auch das Bewusstsein und begründete Wissen um die Tatsache voraussetzt, dass die Vorsorge/Reproduktion der Freiheit Sinn der Sittlichkeit ist und ihre Subjekte zur Vorsorge versittlicht werden. Was Hegel in Bezug auf die Bildung zum freien Willen immer wieder betont, gilt erst recht in Bezug auf die Vorsorge:

»Die Bildung eines Volks bringt es mit sich[,] daß dasselbe das Allgemeine wisse, seine Gesetze, Sitten, Gewohnheiten sich vorstelle, daß es den Gedanken seines Lebens und Zustandes hat.« (GW 27,1: Ha als Variante zu 42, Ho)

Die Vorsorge subjektiver Freiheit

Wie Hegel in der Berliner Rechtsphilosophie unmissverständlich lehrt, hat ein sittliches Subjekt eo ipso Recht auf hoheitlichen, intervenierenden Schutz seiner Freiheit. Dieses Recht ist nicht an bloße Tradition/Gewohnheit, partikulare Überzeugungen oder gesellschaftlich-staatliche Nutzenerwägungen geknüpft:

»Daß die Bürger nicht zu Grunde gehen [...], das ist gerade und wesentlich die Vorsorge des Staats.« (GW 26,2: § 254, AK)

Den Subjekten eignet ein inhaltlich erfülltes (*philosophisches*) Recht, das sich nicht nur durch garantierte Abwesenheit von Einschränkungen, sondern auch garantierte Anwesenheit von Momenten menschlicher Freiheit auszeichnet:

»Jeder hat das [philosophische] Recht zu leben, und es soll ihm nicht nur sein [abstraktes] Recht geschützt werden, er hat nicht nur dieses negative Recht, sondern er hat auch ein positives Recht. Die Wirklichkeit der Freyheit ist Zweck der bürgerlichen Gesellschaft. Darin[,] daß der Mensch das Recht zu leben hat[,] liegt es, daß er das positive erfüllte Recht hat, die Realität der Freyheit soll wesentlich seyn. Das Leben und die Subsistenz der einzelnen ist deßwegen eine allgemeine Angelegenheit.« (GW 26,1: § 118, 138, Wan)

Bezeichnend an Hegels Theoriedesign ist, dass das *philosophische* Recht auf erfüllte Freiheit schon durch Systematik und Begrifflichkeiten der Rechtsphilosophie *prinzipiell* begründet wird und im selben Moment durch die Notwendigkeit der Vorsorge eine zusätzliche *pragmatische* Begründung erhält, die den Charakter allgemeiner sowie individueller Nutzenerwägung aufweist, mithin schlicht zweckhaft ist. Denn eine Sittlichkeit befördert und gewährleistet nur bei entsprechender Verfassung zur Vorsorge den schadlosen Erhalt ihrer selbst. Da der Begriff der Vorsorge die hinreichende Reproduktion vorsorglich verfasster Sittlichkeit ausspricht, hat sie Notwendigkeit, das (im hegelschen Sinne) geistige Niveau psychophysischer Konstitution der sittlichen Subjekte aufrechtzuerhalten, da ihr dieses jederzeit Voraussetzung der eigenen Vorsorge ist.¹¹ Deshalb wird für Hegel auch jene »Vorsorge, die sich auf das *Individuum als solches* bezieht« (GW 26,2: § 237, 750, AK), die dessen psychophysische und somit geistige Verfassung betrifft, ein unabdingbares Moment der holistischen Vorsorge, der Vorsorge für die Sittlichkeit/Freiheit als Ganze – eine zum Schutz von Leben, Wohl und Freiheit des Menschen tätige »visible hand of the universal« (Kobe 2019: 111).¹² Das Versprechen der Sittlichkeit, welche sich des Subjekts bei Geburt bemächtigt, ist ein soziogener Kosmos von Möglichkeiten, die eigene subjektive Freiheit ohne unrechtmäßige Einschränkung oder unzumutbare Härte zu verwirklichen – den »Zweck der Individuen mit der allgemeinen Möglichkeit zu vermitteln, die zur Erreichung der individuellen Zwecke vorhanden ist...« (GW 26,2: § 235, 990, Ho) Die Institutionen i. w. S. geben daher im halbmetaphorischen Sinne den Rahmen der Entfaltung und Blüte des Subjekts und sind qua Institutionen auch zur Vorsorge für die Individuen verfasst:

»Durch die Gesetze wird nun dem Individuum Stoff und Gelegenheit gegeben zur Ausbildung seiner Kräfte und Neigungen; es werden dem Individuum die Mittel zu seiner Subsistenz dargeboten, daß es durch Fleiß, und Arbeit auf sich stehen könne, daß es zur Ehre der Rechtlichkeit gelangen könne. Das Individuum ist so in äußerlichen Verwicklungen befangen, daher wird eine allgemeine Vorsorge der Gesetze nöthig.« (GW 27,4: 1431, He)

-
- 11 Wird also nach der spezifischen Form eines so zu nennenden hegelschen Liberalismus gefragt, bildet diese Figur doppelter Begründung erfüllter Freiheit dessen begrifflichen Kern. Menschen besitzen ein Grundrecht auf erfüllte Freiheit – und diese ist zugleich, im Kontext derselben philosophischen Systematik, im ausdrücklichen *Interesse* der erfüllten Freiheit aller.
- 12 Obzwar Kobe diese pointierende Formulierung als Synonym für die Polizei gebraucht, spricht er dieselbe Intention des hegelschen Gedankens aus, die auch hier herausgestellt werden soll.

Obleich aber die meisten sittlichen Subjekte den dezidierten Erhaltungswillen zur Sittlichkeit und Freiheit authentisch verbalisieren und vertreten, realisieren sie durch ihr Verhalten nicht mit Notwendigkeit den vollen Umfang der zur holistischen Reproduktion erforderlichen Vorsorge – und können sie auch ohne eigenes Verschulden in ihrer Fähigkeit oder Verfassung zur Vorsorge beeinträchtigt, lädiert werden.

I – Sittliche Willkür

Jeder Vorgang der Versittlichung, der genuinen Bildung des Subjekts erwirkt ebenso dessen psychophysische Formierung zur Vorsorge. Das Subjekt stiftet Sittlichkeit und sorgt vor – dies ist im freien als sittlichen Willen synonym. Die Idee der Freiheit lässt sich nur durch permanente, durch fortwährende Aktualisierung/Reproduktion aller geistigen Bedürfnisse in jeder möglichen Situation und jedem sozialen Kontext verwirklichen (Kap. 8, A) und die Befriedigung geistiger Bedürfnisse erhält so ihren Vorrang vor der Willkür (Kap. 8, B). Das sittliche und berechnete Verhalten des freien Subjekts teilt sich jedoch in den freien Willen und die sittliche Willkür – und aus ihrer Divergenz entspringen dem Gemeinwesen zusätzliche Bedürfnisse der Vorsorge. Begrifflich steht die subjektive wie objektive Verfassung zur Vorsorge zur sittlichen Willkür nicht in Kontradiktion, denn letztere bewohnt eine untergeordnete Sphäre subjektiv-individueller Autonomie und Lebensführung, die keinen Anspruch auf Verallgemeinerbarkeit erheben kann und sich nach allen Richtungen ergehen darf, die der Reproduktion geistiger Bedürfnisse nicht entgegenstehen. Sittliche Willkür ist m. a. W. auch zu nicht-vorsorglichem Verhalten berechnete, denn ihr ist überhaupt die Möglichkeit gegeben, spontan und zufällig zu handeln – ihr ist garantiert, nicht mit dem freien Willen identisch zu sein. Aus diesem Grund repliziert sich im Handeln der Menschen das Verhältnis von freiem Willen und Willkür in zufälliger, d. h. nicht antizipierbarer Häufigkeit und Intensität als Unterschied von vorsorglichem und nicht-vorsorglichem Verhalten.¹³ Das Recht zu letzterem zeigt sich so als fester Bestandteil subjektiver Freiheit, da es andernfalls gar kein willkürliches Verhalten gäbe, dieses restlos im sog. freien Willen verschwände, dessen Verhaltensweisen ja allesamt vorsorglich verfasst sind, weil Vorsorge das Organisationsprinzip von Sittlichkeit und Versittlichung ist. Da das sittliche Subjekt überhaupt zur Willkür berechnete ist, muss willkürliches in Form nicht-vorsorglichen Verhaltens als Moment seiner Freiheit erachtet werden – bleibt aber durchweg in seinen Möglichkeiten und Freiräumen durch die konkreten Grenzen der Vorsorge bestimmt, wie auch die Befriedigung gesellschaftlicher Bedürfnisse durch die Voraussetzungen der Befriedigung geistiger Bedürfnisse reglementiert wird. Ist *diese* Voraussetzung nicht erfüllt, kann die allgemeine Vorsorge durch Resultate und Knock-on-Effekte sittlich-willkürlichen Handelns tatsächlich suspendiert und langfristig auch destruiert werden, da Quantität irgendwann in Qualität umschlägt, sich Vorsorgemängel oder -defekte bis hin zu systemischem Versagen akkumulieren können. Diese Möglichkeit wohnt jeder Sittlichkeit inne, welche die berechnete Willkür zur Blüte treiben lässt. Durch sittlich-willkürliches Handeln wird Vorsorge eingeschränkt oder unterminiert – bleibt anhaltend gefährdet, selbst

13 Dieser Unterschied drückt Hegels kontradiktorisches Verhältnis von Notwendigkeit und Zufall aus, wie Kap. 10, B erläutern wird.

wenn sie weiterhin auf demselben Niveau gelingen sollte. In den *Grundlinien* lässt sich die erste Äußerung dieser Erkenntnis noch etwas unscheinbar an:

»...hat die erlaubte Willkür für sich rechtlicher Handlungen und des Privatgebrauchs des Eigentums auch äußerliche Beziehungen auf andere Einzelne sowie auf sonstige öffentliche Veranstaltungen eines gemeinsamen Zwecks.« (TWA 07: § 232)

Diese Diagnose kann leicht in zeitgenössische Termini übersetzt werden:

»Hegel hat im § 232 ein, wenngleich rudimentäres Verständnis von *externen Effekten* entwickelt. Der Schaden und das Unrecht, das durch ›Privathandlungen‹ entstehen kann, darf nicht geduldet werden. Während es für den einzelnen Egoismus rational ist, zu externalisieren, darf eine Wirtschaftsordnung Externalisierungsstrategien nicht dulden.« (Ott 2023: 184)

Wie die weiteren Ausführungen der Berliner Rechtsphilosophie zeigen, reichen die Implikationen und realpolitischen Folgen dieser Dynamik tief. Da einerseits die Willkür eines der leitenden Prinzipien der Bürgerlichen Gesellschaft ist und die allgemeine Vorsorge andererseits auch durch nicht soziogene Vorfälle (nicht menschlich verschuldete Unfälle, Katastrophen etc.) gestört werden kann, impliziert der Begriff der Vorsorge – als Sinn der Sittlichkeit – nicht allein ein die Zukunft vorwegnehmendes (ein ihr vorseilendes) Handeln, sondern auch ein der Vergangenheit nachlaufendes, das sich auf gegenwärtige Vorsorgemängel oder -defekte bezieht. Wenn Hegel über freiheitliche Sittlichkeit sagt, sie *sorge für*: »...das Wohl aller Klassen der Staatsbürger[,] nicht bloß für die Gerechtigkeit der Gesetze. diß ist die Vorsorge des Staates. diß gehört eben so zur reellen Freiheit...« (GW 27,4: Ak als Variante zu 1563, He), so wird im Kontext seiner rechtsphilosophischen Analyse deutlich, dass dieses Wohl nicht allein Prä-, sondern auch Postvention erfordert, dass zu Zwecken der Vorsorge Mängeln oder Defekten vorgebeugt *und* abgeholfen werden muss. Sind Prävention und Postvention seitens der Sittlichkeit, wie oben angemerkt, schon durch die philosophischen Rechte der sittlichen Subjekte vollständig begründet, so werden sie zusätzlich durch die Notwendigkeit holistischer Reproduktion der Sittlichkeit auf den Plan gerufen.

II – Prävention

Die Präventionsdimension der Vorsorge ist mit Idee und Praxis der Versittlichung als Bildung identisch. Wissen um Welt und Selbst des Menschen, die Transformation der zeitlichen Ordnung des Sozialen entsprechend der Vorsorge-Idee und die Herausbildung der korrespondierenden Geschicklichkeiten in den Subjekten erwirken zusammen die Prävention gegen freiheitslädierende oder -vereitelnde Formen der Zukunft. Die Allgemeinheit des Staates tritt hier in Form von Regulation in Erscheinung, welche eine Prävention in und durch denselben Moment realisiert, in dem Form und Umfang selbiger konkretisiert werden. Anders ausgedrückt, geben staatliche Regulationen (im hegelischen Sinne) direkt ein Niveau oder eine Form der Vorsorge vor, die nicht unterschritten bzw. von der nicht abgewichen werden darf, und durch die Existenz solcher Richtwerte oder -linien ist dann die Vorsorge wirklich gegeben. Ein Beispiel Hegels sind die Kriteri-

en staatlich erlaubter, mithin ärztlich verordneter oder gebilligter Heilfürsorge, die auf wissenschaftliche Standards gründen:

»Ebenso ist es in Rücksicht der Apothekerwaaren, Arznei ist ein allgemeines Bedürfnis, aber ob sie gut ist oder die rechte, das kann das Individuum nicht beurtheilen, das müssen die Pharmazeuten thun.« (GW 26,3: § 236, 1383, Gr)

Gesetzliche Bestimmungen über eine wissenschaftliche Ausbildung und Zulassung medizinischen Personals sind zur allgemeinen Gesundheitsvorsorge ebenso notwendig wie der Schutz des leiblichen Wohls im Rahmen beruflicher Tätigkeit: »Bei uns ist die Gesundheit Anderer ein wichtigeres Recht, als die Ausübung eines Gewerbes.« (Ebd.: § 233, 1380, Gr) Ein weiteres Beispiel für die Vorsorge des Staates als Prävention von Freiheitsläsionen ist das von Hegel wiederholt thematisierte Kindeswohl:

»Hegel's justification for this is astonishingly modern. In his view, children are not the property of their guardians, who are therefore not free to dispose with them according to their opinion. On the contrary, children are the future members of civil society and the state, and are in this capacity entitled to be equipped with everything needed to perform their future roles. On this ground, they have the positive right to obtain proper education, to be nourished and medically treated in their best interest, to be vaccinated against dangerous illnesses, and the like. If their guardians act against these rights, the state is obliged to intervene and protect them...« (Kobe 2019: 113)

Dieselben Grundrechte, welche den Erwachsenen schon zukommen respektive deren wirkliche, erfüllte Freiheit geworden sind, garantieren den Kindern – als noch unmündigen Subjekten und Schutzbefohlenen der Allgemeinheit – eine Ontogenese zum sittlichen Subjekt, die ihnen auch gegen den (unvernünftigen) Widerstand des familiären oder sonstigen Umfelds zu gewährleisten ist. Die Allgemeinheit ist zu einer vorsorgenden Versittlichung aller Kinder verpflichtet, die sie ohne unrechtmäßigen Nachteil (z. B. ohne bleibende Schäden aus vermeidbarer Krankheit) mindestens auf dieselbe zivilisatorisch-geistige Höhe heben, die durch das Menschheits-Ideal der jeweiligen Sittlichkeit vorgegeben wird und in den Erwachsenen schon ›inkarniert‹ ist. Wiederum dient die allgemeine Gesundheitsvorsorge als prototypisches Beispiel – Hegel führt die Pockenimpfung als Moment der Gesundheitsvorsorge an, das Kindern vorzuenthalten Eltern kein Recht besitzen sollten:

»Der Befehl[,] daß die Pocken bis in einem gewissen Alter den Kindern geimpft werden sollen, ist nicht wirkend für die[,] die es von selbst thun, nur auf die Nachlässigen, die es nicht von selbst thun, wirkt das Gesetz äusserlich, die Anderen sind in einem ganz freien Verhältnis. Es ist das Recht und die Pflicht der bürgerlichen Gesellschaft[,] die Rechte der Kinder zu schützen, diese haben das Recht[,] daß für ihre Gesundheit, Erziehung pp. gesorgt werde, selbst können sie dies nicht[,] und die bürgerliche Gesellschaft muß daher eintreten, wenn die Aeltern nachlässig sind.« (GW 26,3: § 239, 1387, Gr)

Wie sich erahnen lässt, sind Konflikte in Bezug auf die staatliche Regulation zur Vorsorge und ihrer Formen intervenierender Prävention unvermeidlich (erst recht, wenn diese Bestimmungen die eigenen Kinder betreffen). Aus Sicht der Subjekte ist das von der Allgemeinheit ergehende Autonomie-Versprechen einer freiheitlichen Sittlichkeit stets an Bedingungen und Normen gekoppelt, denen es nie zugestimmt hatte, die also seine Selbstbestimmung (scheinbar) unterminieren oder ihr dauerhaft entgegenstehen. Selten ist unmittelbar evident, wie sich in einer staatlichen Bestimmung/Norm das allgemeine und das individuelle Interesse überschneiden. Da das Autonomie-Versprechen die Subjekte als vernünftig-freien Willen und sittliche Willkür zugleich adressiert, diese beiden Seiten subjektiv-voluntativer Freiheit aber schon im selben Subjekt niemals deckungsgleich sind, ist Dissens in Bezug auf staatliche Regulation und Intervention vorprogrammiert: »Zwischen diesem Allgemeinen und der besondern Willkür ist ein ewiger Kampf...« (GW 26,1: § 112, 307, Hom) Jede Maßnahme, welche die Freiheit des Gemeinwesens ebenso wie der Subjekte schützen soll, kann von manchen (oder vielen) als illegitime Beschränkung der Freiheit empfunden werden. Da Willkür aber konstitutives Moment subjektiver Freiheit ist, bleibt diese Form des Dissenses ein (gleichsam formales) Erkennungszeichen einer freiheitlichen Sittlichkeit.

III – Postvention

Da erfüllte Freiheit mit einem (sich historisch entwickelnden und geistig vertiefenden) Existenzniveau synonym ist und die Vorsorge der Sittlichkeit nur durch jene Subjekte geleistet werden kann, welche die hierzu erforderliche psychophysische Konstitution und weiterführende Ressourcen besitzen, spricht Hegel sich für staatliche Interventionsformen aus, die in unserer Gegenwart u. a. Sozialhilfe genannt werden:

»Aber man kann zur Arbeit unfähig werden – man kann unfälle haben.« (Ebd.: 280, Ri als Variante zu 490, AB)

»Wenn es nun einzelne Momente sind, die dies dem Menschen erschweren, so sind dies gegen sein Recht zu leben besondere Momente, so mit dem Kranken, mit dem Blödsinnigen.« (Ebd.: § 118, 138, Wan)

»Die nächste Hülfe ist direct den physisch Unfähigen zu gewähren.« (Ebd.: 500, AB)

Wo die Betroffenen nicht bzw. nicht mehr in hinreichendem Maße als Produzenten und/oder Konsumenten am *System der Bedürfnisse* partizipieren können, ist ihnen dennoch die Bewahrung eines bestimmten sittlichen Freiheitsniveaus, die Partizipation an *allen anderen* Sphären der Bürgerlichen Gesellschaft und des Staates zu ermöglichen. Wiederum koinzidiert das Recht der sittlichen Subjekte mit der Notwendigkeit zur Vorsorge, denn die Postvention der Sozialfürsorge ist ebenso eine Prävention größerer sittliche Problemstände:

»Das allgemeine muß daher für den Armen sorgen; ebensowohl in Rücksicht seines Mangels als der Gesinnung der Arbeitslosigkeit und der Bößartigkeit, welche aus sei-

ner Lage und dem Gefühle des erlittenen Unrechts hervorgehen können.« (Ebd.: § 118, 138, Wan)

Die Rechte menschlicher Subjekte auf Partizipation an der Freiheit fließen aus ihrem Sein qua sittlicher Subjektivität, nicht aus ihrer Leistung für die Vorsorge der Sittlichkeit her. Weil die Sittlichkeit die gedoppelte Pflicht zur subjektiven Freiheit und holistischen Vorsorge hat, kommt ihr ebenso die gedoppelte Notwendigkeit zu, »in dieser Hinsicht zunächst für die Armen zu sorgen, und [...] ihre Wirksamkeit auf den Pöbel zu erstrecken« (ebd.: 496, AB). Die vernünftigen Rechte des Individuums gegen die Interessen der Allgemeinheit ausspielen, verstieße sowohl gegen den Begriff subjektiver Freiheit als auch freiheitlicher Sittlichkeit als auch gegen deren als vernünftig zu begreifendes Verhältnis.

IV – Instituierte Vorsorge

Wenn das gesamte sittliche-normative Gefüge der Menschen je schon auf die Vorsorge zielt, sind nicht allein Polizei und Korporation,¹⁴ sondern sämtliche Institutionen i. e. S. ein Moment holistischer Reproduktion: »Dieser Vorsorge gehören gleichfalls die gemeinnützigen Mittel und Anstalten an, welche für den Gebrauch aller bestellt sind...« (Ebd.: § 120, 142, Wan) Dass Institutionen zur Umsetzung der Vorsorge Aufgaben der Prävention ebenso wie Postvention zukommen, ist oben bereits als Implikat des Vorsorge-Begriffs ausgesprochen worden. Als weiteres Beispiel für solch eine Konzeption sittlich-vorsorglicher Institution kann auch die Regierung gelten:

»Aber es giebt auch höhere Vorsorgen, die in einem allgemeineren Zusammenhang stehen, dann ist es nicht bloß die Corporation, die solche Vorsorge treffen kann, sondern sie gehört der Regierung des Staates an.« (GW 26,2: § 236, 750, AK)

Wären Polizei und Korporation die einzigen (wenn auch mächtigen) Institutionen der Vorsorge, würde die vollumfängliche Reproduktion der Sittlichkeit respektive Freiheit dennoch misslingen. Der gesamte institutionelle Apparat des Staates ist eine Verkörperung der Idee der Vorsorge, wie sich aus Hegels Funktion von Institutionen ableiten lässt, da jede Institution einen Knotenpunkt bildet, der auf den holistischen Zweck aller anderen Institutionen abgestimmt ist und die Aufgabe hat, die Dynamik und Richtung individueller Handlungen durch ihren vorgesetzten institutionellen Zweck zu bündeln und formieren, i. e. zu vermitteln: »Jedes noch so kleine specielle Interesse, das aber gemeinsam ist, kann von einer gemeinsamen Behörde geschützt, beaufsichtigt, garantirt werden.« (GW 26,3: § 236, 1384, Gr) Innerhalb dieses institutionellen und sittlichen Apparates nehmen Rechtspflege, Polizei und Korporation für Hegel eine herausragende Stellung ein, weil diese drei die allgemeinen bzw. universalisierenden Momente der Vorsorge, der Prä- und Postvention in der Bürgerlichen Gesellschaft verwirklichen. Seine vielfachen (direkten und indirekten) Ausführungen zur Vorsorge-Problematik nehmen im

14 Zur Polizei siehe u. a. (Neocleous 1998) und (Kobe 2019), zur Korporation u. a. (Ellmers/Herrmann 2017) und (Schülein 2017) sowie zu beidem im Rahmen einer systematischen Gesamtstudie (Viehweg 2012: 309–344) und (Schildbach 2018: 168–179).

Kontext der Bürgerlichen Gesellschaft deshalb so viel Raum ein, weil für ihn die mögliche Vereitelung der holistischen Reproduktion der Sittlichkeit/Freiheit das eindrucklichste Argument *für* die Institutionalität der Freiheit darstellt. Seine Kritik der Bürgerlichen Gesellschaft ist unter keinem anderen als diesem Gesichtspunkt angemessen zu begreifen. Mit der Erläuterung dieser Kritik nun soll die vorliegende Studie sich beschließen.